

V - Verwandtschaftsregelung

Verwandtschaftsregelungen zwischen Lehrberufen legen fest, dass die Ausbildung in einem Lehrberuf auf Teile der Lehrzeit in anderen (verwandten) Berufen angerechnet werden kann und sich somit die Lehrzeit bei der Ausbildung in einem weiteren Lehrberuf (oder auch beim Wechsel auf einen verwandten Lehrberuf) verkürzt.

Das Ausmaß der Verwandtschaft wird in Ausbildungsjahren angegeben. Lehrberufe können zB im Ausmaß des ersten Lehrjahres oder des ersten und halben zweiten Lehrjahres, des ersten und zweiten Lehrjahres usw. verwandt sein, bis hin zu einem vollständigen Lehrzeitersatz. Das bedeutet, dass die abgelegte Lehrzeit in einem Lehrberuf die gesamte Lehrzeit des verwandten Lehrberufes ersetzt.

Bei einigen Lehrberufen wird durch eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung auch die Lehrabschlussprüfung in verwandten Berufen ersetzt.

Große Bedeutung kommt diesen Verwandtschaftsregelungen zu, wenn die Ausbildung in einem Lehrberuf während der Lehrzeit abgebrochen und eine Ausbildung in einem anderen Lehrberuf begonnen wird. Sind die beiden Lehrberufe verwandt, verkürzt sich die Lehrzeit für den Lehrling im neuen Lehrberuf entsprechend der bereits zurückgelegten Lehrzeit im ursprünglichen Lehrberuf und je nach Verwandtschaftsverhältnis.

Für das entsprechende Verfahren der Lehrvertragsänderung (zB beim Wechsel von einem Lehrberuf auf einen anderen) oder für Zusatzprüfungen in verwandten Lehrberufen ist die **Lehrlingsstelle** des jeweiligen Bundeslandes zuständig.

Festgelegt werden die Verwandtschaftsverhältnisse in den **Verordnungen zur Änderung der Lehrberufsliste** durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Die Verwandtschaftsregelungen werden in der **Lehrberufsliste** des BMWA und der WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich) zusammengefasst.

Demobeispiel für Verwandtschaftsregelungen lt. Lehrberufsliste vom August 2007:

Lehrberuf	Lehrzeit	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung auf verwandten Lehrberuf
Lackierer/in	3 Jahre	Karosseriebautechnik Maler/in und Anstreicher/in Schilderherstellung	1., 2. voll 1. voll, 2. 1/3 1. voll
Damenkleidmacher/in	3 Jahre	Bekleidungsfertiger/in Herrenkleidmacher/in Säckler/in (Lederwarenerzeuger/in) Wäschewarenerzeuger/in	1., 2. voll 1., 2., 3. voll 1. voll 1. voll

Lesebeispiel:

Der Lehrberuf Lackierer/in ist mit dem Lehrberuf Karosseriebautechnik im Ausmaß des 1. und 2. Lehrjahres voll verwandt. So kann zB bei einem Wechsel vom Lehrberuf Lackierer/in auf Karosseriebautechnik im Lehrberuf Karosseriebautechnik das

erste und zweite Lehrjahr durch die bereits zurückgelegte Ausbildung als Lackierer/in angerechnet werden.

Beim Lehrberuf Maler/in und Anstreicher/in wäre eine Anrechnung im Ausmaß des ersten Lehrjahres voll und eines Drittels des zweiten Lehrjahres möglich und im Lehrberuf Schilderherstellung im Ausmaß des vollen ersten Lehrjahres.

Eine erfolgreiche Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Damenkleidermacher/in ersetzt die volle Lehrzeit im Lehrberuf Herrenkleidermacher/in. Außerdem wird in diesem Fall auch die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Herrenkleidermacher/in ersetzt. Welche Lehrabschlussprüfungen andere Lehrabschlussprüfungen ersetzen, wird in der Lehrberufsliste in eigenen Tabellen dargestellt.

Bei vielen Lehrberufen ist die Liste der verwandten Lehrberufe sehr lang. Es gibt aber auch Lehrberufe zu denen es keine verwandten Lehrberufe gibt, wie zB die Lehrberuf Dachdecker oder Klavierbau.

Lehrlingsstellen:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=284524&DstID=0&BrID=4

Lehrberufsliste (Stand August 2007):

<http://www.ausbilder.at/ausbilder/htm/pdf/lehrberufsliste/lehrberufsliste.pdf>